

Rekurskommission

Entscheid vom 5. September 2006

Unter Mitwirkung von Marc Russenberger (Präsident),
Otti Bisang, Eric Steiger und Daniele Graber (Sekretär)

in Sachen

Thomas Scholl
Rheinstr. 45
8500 Frauenfeld

Rekurrent

gegen

Kommission Wettkämpfe SOLV
vertreten durch Hans Laube,
im Gerbelacker 16, 3063 Ittigen

Rekursgegnerin

betreffend

Entscheid der Kommission Wettkämpfe SOLV in Sachen EOM 2004 vom 9. Januar 2005

A. Sachverhalt

1. Im Jahr 2004 organisierte der OL-Verein thurgorienta die Schweizer Meisterschaft im Einzel-OL (EOM 2004). Diese Veranstaltung wurde am 30. September 2003 bei der International Orienteering Federation (IOF) als World Ranking Event (WRE) angemeldet. Als IOF-lizenzierter technischer Delegierter (TD) wurde der Rekurrent Thomas Scholl eingesetzt.
2. Der Rekurrent hatte mit dem Veranstalter intensive Kontakte und nahm an der Mehrzahl der 20 OK-Sitzungen teil. Als IOF-TD hatte der Rekurrent auch die Aufgaben der Bahnlegung zu überwachen und zu begutachten. In diesem Zusammenhang verweigerte der Veranstalter einer Weisung betreffend Bahnlegung

des Rekurrenten nachzukommen. Der IOF-TD bzw. der Rekurrent war der Meinung, dass die Entwürfe des Bahnlegers, insbesondere die Bahnen der Kategorien D21E und H21E, den IOF-Regeln widersprechen. Deshalb erliess er am 15. September 2004 die Verfügung, die EOM 2004 sei für die Kategorien D21E und H21E abzusagen. Gemäss dieser Verfügung hatte der Veranstalter die Teilnehmer entsprechend zu informieren und dem IOF-TD die Medaillen zuzustellen. Die Verfügung beinhaltete eine Rechtmittelbelehrung, wonach gegen die Verfügung beim Schiedsgericht gemäss WO Einsprache erhoben werden konnte.

3. Am 17. September 2004 erhob der Veranstalter Einsprache gegen die Verfügung des Rekurrenten vom 15. September 2004. Das Schiedsgericht hat am 20. September 2004 die Einsprache des Veranstalters gutgeheissen. Am 26. September 2004 konnten die EOM 04 somit auch für die Kategorien D21E und H21E durchgeführt werden.
4. Am 30. September 2004 reichte der Rekurrent Beschwerde gegen den Entscheid des Schiedsgerichts ein, den er am 20. September 2004 erhielt. Weil im konkreten Fall einzig die "Competition Rules for International Orienteering Federation Foot Orienteering Events" (IOF-Ordnung) zur Anwendung kommen, entschied die Kommission Wettkämpfe am 9. Januar 2005 mangels Zuständigkeit, auf die Beschwerde nicht einzutreten.
5. Am 12. Februar 2005 erhob der Rekurrent Rekurs gegen den Entscheid der Kommission Wettkämpfe vom 9. Januar 2005.
6. Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die Rekurskommission wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

B. Erwägungen

7. Gemäss Art. 13 Ziff. 1 des Reglements Rechtspflege vom 25. Februar 1995 berücksichtigt die Rekurskommission beim Entscheid die Kommissionsreglemente, Statuten etc. sowie ihre früheren Entscheide. Als "Kommissionsreglemente, Statuten etc." sind die Regelwerke, z.B. die Wettkampfordnung (WO), und die Statuten des SOLV zu verstehen. Die Rekurskommission ist somit verpflichtet die Regelwerke des SOLV und keine Vorschriften anderer nationaler oder internationaler OL-Verbände oder OL-Organisationen anzuwenden. Für IOF-Veranstaltungen, nämlich bei WRE-Wettkämpfen, ist die Rekurskommission nicht zuständig. Die zuständige Instanz ist in den entsprechenden IOF-Regeln definiert. Im konkreten Fall handelt es sich um Artikel 28, 29 und 30 der IOF-Ordnung.
8. Um die Zuständigkeit der Rekurskommission bestimmen zu können, ist es somit notwendig, das im konkreten Fall anwendbare Recht festzustellen. Der ursprüngliche Streitpunkt zwischen dem IOF-TD und dem Veranstalter der EOM 2004 betrifft nur die Kategorien D21E und H21E, die als WRE galten. Gemäss Art. 2.1 und Art. 1.10 IOF-

Ordnung sind für diese internationale Veranstaltung primär die Regeln der IOF-Ordnung anwendbar. Der Veranstalter kann spezielle Regeln definieren, die aber nicht mit den Bestimmungen der IOF-Ordnung im Konflikt stehen können (art. 2.5 IOF-Ordnung).

9. Betreffend dem strittigen Punkt zwischen dem IOF-TD und dem Veranstalter, nämlich der Gestaltung der Bahnen D21E und H21E und indirekt der Rechtsmittelbelehrung, sind die Bestimmungen der IOF-Ordnung (Art. 28, 29 und 30 IOF-Ordnung) genügend präzise und somit die einzigen anwendbaren Vorschriften. Andere spezielle Regeln waren demzufolge nicht nötig. Dies wurde auch vom Rekurrenten in seiner Verfügung vom 15. September 2004 erkannt:

"(...)

- Die Entwürfe des BL widersprechen den IOF-Regeln, welche über die Langdistanz mindestens zwei Teilstrecken mit Routenwahl von 1.5 bis 3.5 km fordern. Dem BL war seit April 2004 bekannt, dass diese Regel besteht und dass ich auf ihrer Einhaltung bestehen würde.
- Die Entwürfe des BL erfüllen die Anforderungen an einen Langdistanz-OL, wie sie in den IOF-Roules umschrieben sind, nicht. Sie enthalten zu viele Posten (Z.B. DE 21 Posten auf 9 km), zu viele kurze Teilstrecken und zu wenig Routenwahl.

(...)"

10. Gemäss Art. 2.11 IOF-Ordnung hat der Veranstalter die Möglichkeit den IOF-Council für die Anwendung anderer Regeln, z.B. die WO, anfragen zu können. Der Antrag ist mindestens 6 Monate vor der Veranstaltung dem IOF-Sekretariat zuzustellen. Es wurde kein Antrag eingereicht. Entgegen der Behauptung des Rekurrenten gemäss Punkt 3.4 seines Rekurses vom 12. Februar 2006 ist der Inhalt eines Vertrages zwischen der Veranstalter und dem SOLV irrelevant. Massgebend ist nur die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis des IOF-Council, die im konkreten Fall nie verlangt wurde. Ausser im Anwendungsbereich des Art. 2.5 IOF-Ordnung sind im konkreten Fall die Vorschriften der IOF-Ordnung anzuwenden und nicht die Bestimmungen der WO.

11. Gemäss Art. 2.6 sind die Vorschriften der IOF-Ordnung auch für den IOF-TD zwingend bindend. Wie er in seiner Verfügung vom 15. September 2004 argumentierte, war es dem Rekurrenten bewusst, dass er seine Verfügungen betreffend der Kategorien D21E und H21E auf die IOF-Ordnung stützen musste. Betreffend der Rechtsmittelbelehrung verweiste der Rekurrent in der gleichen Verfügung vom 15. September 2004 aber auf die WO und nicht auf die IOF-Ordnung. In seiner Beschwerde und in seinem darauffolgenden Rekurs hat er selber die Rechtsmittelbelehrung gemäss WO und nicht gemäss IOF-Ordnung gewählt. Als IOF-lizenzierter technischer Delegierter und gemäss seinen Aussagen (s. seine Verfügung vom 15. September 2004) wusste der Rekurrent nicht, dass für die WER-Kategorien der EOM 2004 die Vorschriften des IOF anwendbar waren. Er hätte somit als Rechtsmittelinstanz die zuständige IOF-Stelle angehen sollen. Dies hat er unterlassen.

12. Die Wahl der falschen Rechtsmittelbelehrung hat konkrete Folgen für den Rekurrenten. Die unzuständige Rekursinstanz kann nicht auf den Rekurs eintreten und dieser Umstand kann nicht geheilt werden. Da die formelle Voraussetzung für die Zuständigkeit der Rekursinstanz nicht erfüllt ist, wird auf den Rekurs nicht eingetreten.


13. Bei diesem Ausgang des Verfahrens verfällt die Rekursgebühr zugunsten des SOLV.

C. Erkenntnis

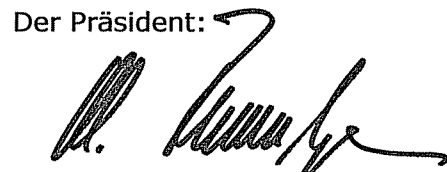
1. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
2. Die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SOLV.
3. Dieser Entscheid ist letztinstanzlich und rechtskräftig.
4. Das Dispositiv wird den Parteien und dem Zentralvorstand des SOLV schriftlich mitgeteilt.
5. Das Dispositiv wird in der OL-Fachschrift und der schriftlich begründete Entscheid auf der SOLV-Homepage veröffentlicht.

Für die Rekurskommission OL:

Der Sekretär:


Daniele Graber

Der Präsident:


Marc Russenberger

Versand am:

5/3/09